



Brüssel, den 14. September 2017
(OR. en)

12120/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0160 (NLE)

ACP 100
WTO 185
RELEX 755
COAFR 243

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 11431/17 + ADD 1 - COM(2017) 382 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Juli 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses des im Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten WPA-Ausschusses betreffend den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und die Änderungen der Liste der mit der Europäischen Union assoziierten Länder und Gebiete übermittelt.
2. Die Gruppe "AKP" hat den genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates erörtert und am 13. September 2017 Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlussentwurfs erzielt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss, der als Grundlage für die Verhandlungen im WPA-Ausschuss dienen wird, der durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12109/17) als A-Punkt annehmen.
-